

No. 43.

Berlin, den 25. Oktober 1896.

XI. Jahrgang.

Eigenthum des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands, Organ des Gartenbau-Verbandes für das Königreich Sachsen, herausgegeben unter Mitwirkung der hervorragendsten Fachmänner des In- und Auslandes.

Das "Handelsblatt für den deutschen Gartenbau etc." erscheint am Sonntag jeder Woche. Abonnementspreis für Nicht-Verbandsmitglieder in Deutschland u. Oesterreich-Ungarn pr. Jahrgang 8 M. 50 Pf., für das übrige Ausland 10 M., für Verbandsmitglieder kostenlos.

Verlag: Verband der Handelsgärtner Deutschlands, eingetragen auf Seite 179, Band VI, des Genossenschaftsregisters des Königl. Amtsgerichts zu Leipzig.

Wir bitten unsere Mitglieder um möglichst schnelle Mittheilung jeder für unsere Zeitung wichtigen Notiz über Tagesereignisse, Personalien, Vereinswesen etc.

Die für die Veröffentlichung im Handelsblatte geeigneten Artikel werden honorirt.

Polizeiverordnung zur Sonntagsruhe.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg hat mit Zustimmung des Provinzialrathes eine vom 8. Oktober d. J. datirte Verordnung "Ueber die äussere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage" für den Umfang der gesammten Provinz Brandenburg erlassen, welche am 1. November d. J. in Kraft tritt. Dieselbe stimmt im Wesentlichen mit dem Entwurfe überein, welchen der Minister für Handel und Gewerbe in Preussen vor 4 Jahren veröffentlicht hat. Es ist anzunehmen, dass ähnliche Polizeiverordnungen in nächster Zeit auch in den übrigen Provinzen der preussischen Monarchie erlassen werden, weil beabsichtigt ist, eine einheitliche Regelung nach gleichen Gesichtspunkten im ganzen Staatsgebiete zur Durchführung zu bringen. Kleine Abweichungen werden vorkommen, weil etwaige in provinziellen Eigenthümlichkeiten begründete Bestimmungen nicht ausgeschlossen werden sollen. Möglich ist es auch, dass ähnliche Bestimmungen in den übrigen deutschen Bundesstaaten erlassen werden. Diese Polizeiverordnung hat daher allgemeine Bedeutung, und wir lassen deshalb diejenigen Paragraphen hier folgen, welche auf die Gärtnerei Bezug haben.

§ 1. An den Sonntagen und Feiertagen sind alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten sowie alle geräuschvollen Arbeiten in den Häusern und Betriebsstätten verboten. Zu den hiernach verbotenen Arbeiten gehören insbesondere:

a) die gewöhnlichen Arbeiten der Feldbestellung, Saat und Ernte, des Einfahrens, Ausdreschens, Düngerfahrens sowie alle Erd-, Kultur- und sonstigen Arbeiten in Feldern, Gärten, Weinbergen, Wiesen, Forsten und Anpflanzungen (vergl. jedoch §§ 2 und 3),

b) die öffentlich bemerkbaren Handwerksarbeiten ausserhalb der Werkstätte und solche Handwerksarbeiten innerhalb der Werkstätte, welche, wie die der Klempner, Schmiede, Böttcher, Stellmacher u. s. w., mit störendem Geräusche verbunden sind (vergl. jedoch § 5),

c) die Arbeiten in Fabriken, Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, Hüttenwerken, Mühlen, auf Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, Werften und Ziegeleien sowie bei Bauten aller Art (vergl. jedoch § 5),

d) der Betrieb der offenen Geschäftsstellen des Handelsgewerbes

(vergl. jedoch §§ 5 und 6),

e) das Beladen und Entladen von Schiffen, Kähnen, Flössen, Frachtfuhrwerken und Möbelwagen auf öffentlichen Strassen und Plätzen und, wenn es nicht ohne öffentlich bemerkbares Geräusch vorgenommen werden kann, auch in geschlossenen Höfen (vergl. jedoch §§ 3 und 4),

f) das mit störendem Geräusch oder Aufsehen verbundene Fortschaffen von Sachen auf den öffentlichen Strassen und Plätzen in geschlossenen Ortschaften, z. B. das Fahren der Bier- und Rollwagen, der Wagen mit leeren Fässern, Eisenstangen und dergleichen, der Umzug mit Möbeln aus einer Wohnung in die andere sowie das Fahren von Vieh, von Bau- und Brennmaterialien, Futter, Lebensmitteln und Feldfrüchten (vergl. jedoch §§ 2, 3 und 4),

g) das Treiben von Vieh auf den öffentlichen Strassen und Plätzen geschlossener Ortschaften (vergl. jedoch § 2 No. 3 und 5 und § 3).

§ 2. Das Verbot des § 1 findet keine Anwendung

1. auf Arbeiten, welche in Nothfällen, wie bei Feuers- und Wassersgefahr und dergl., oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen,

2. auf Arbeiten, welche zur Befriedigung der Bedürfnisse des häuslichen Lebens täglich vorgenommen werden müssen,

3. auf Arbeiten, welche in der Landwirthschaft und Gärtnerei — wie das Futterholen, das Füttern, das Aus- und Eintreiben sowie Hüten des Weideviehs, das Treiben des Viehes zur Tränke, das Begiessen von Pflanzen und dergleichen — zur Fortsetzung des Betriebes täglich vorgenommen werden müssen,

4. auf Arbeiten, welche in Zier- und Hausgärten oder von Lohnarbeitern und kleinen Leuten mit ihren Angehörigen zur Bestellung oder Abwartung der von ihnen genutzten Gärten und Felder ausserhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16) verrichtet werden,